

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 41/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte im Regierungsbezirk Freiburg,
Sundgaullee 27, 79114 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,
2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim,
4. IKK Baden-Württemberg,
Schlachthofstraße 3, 71608 Ludwigsburg,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg,
Steinhäuserstraße 14, 76135 Karlsruhe,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2005 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. April 2005 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 7.

G r ü n d e :

I

- 1 Das Verfahren betrifft das Begehren eines hausärztlich tätigen Internisten nach Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Röntgenleistungen über das Jahresende 2002 hinaus.
- 2 Der Kläger, dessen Praxis in H. im nördlichen Teil des Landkreises E. gelegen ist, verfügt über eine Genehmigung zur Röntgendiagnostik einschließlich Skelettröntgen. Er durfte bis zum 31. Dezember 2002 Röntgenleistungen erbringen - trotz der bereits seit 1993 gesetzlich verankerten und zum 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Trennung von haus- und fachärztlicher Versorgung, gemäß einer Übergangsregelung auf der Grundlage von § 73 Abs 1a Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).
Er beantragte, ihm dies noch weiter zu genehmigen. Dafür bestehe immer noch Bedarf, auch wenn bei ihm die Skelettdiagnostik durch die Zulassung eines Orthopäden erheblich zurückgegangen sei und sich die Magen-Darm-Diagnostik weitgehend zur Endoskopie hin verlagert habe. Die nächste Röntgenmöglichkeit sei ca 20 km entfernt, und die Patienten im ländlichen Raum seien teilweise nicht motorisiert.
Der Kläger blieb beim Zulassungs- und beim beklagten Berufungsausschuss sowie beim Sozialgericht und Landessozialgericht (LSG) erfolglos. Im Urteil des LSG ist ausgeführt, nach § 73 Abs 1a Satz 3 SGB V könnten Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnähmen, nur dann zur Erbringung fachärztlicher Leistungen der hier begehrten Art ermächtigt werden, wenn eine bedarfsgerechte Versorgung anders nicht gewährleistet sei. Die Verneinung eines entsprechenden Bedarfs lasse Beurteilungsfehler nicht erkennen. In diesem Planungsbereich - Landkreis E. - bestehe Überversorgung auf fachärztlich-internistischem und radiologischem Gebiet. Röntgenleistungen der in Rede stehenden Art würden von einigen fachärztlich tätigen Internisten erbracht sowie von der in D. tätigen radiologischen Gemeinschaftspraxis und dem dort tätigen Internisten und Radiologen;



ihr Einzugsbereich erfasse den gesamten Planungsbereich einschließlich H. . Diese Praxen aufzusuchen, sei den Versicherten auch zuzumuten. Bei besonderen technischen Leistungen seien Wegstrecken von 14 bis 20 km mit Fahrzeiten von ca 30 Minuten, nötigenfalls mit Hilfe eines Krankentransports, zumutbar. Besondere klimatische oder topographische Erschwernisse wie im Hochschwarzwald lägen nicht vor. Die Berufung auf Notfälle reiche nicht aus, diese könnten jederzeit auch ohne spezielle Genehmigung - auch vom Kläger - versorgt werden. Auf Vertrauensschutz könne sich der Kläger nicht berufen. Aus einer möglicherweise rechtswidrig erteilten Ermächtigung und einer Ausnahmegenehmigung an Ärzte im benachbarten Planungsbereich könne der Kläger nichts für sich herleiten.

- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuleitenden Anforderungen.
- 5 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung seinerseits aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Es bedarf der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42*). Lediglich allgemeine oder nur cursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).
- 6 Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Ihr lässt sich schon keine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung entnehmen.
Selbst wenn man in wohl wollender Auslegung der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage entnehmen wollte - etwa dahin, ob bei einer im Randbereich eines Planungsbereichs



gelegenen Praxis die Bedarfsprüfung den benachbarten Planungsbereich einbeziehen müsse -, so fehlt es aber an dem weiteren Erfordernis der Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung, die vom Prozessbevollmächtigten aufzubereiten ist. Zu der Frage, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen bei einer Bedarfsbeurteilung über den Planungsbereich hinausgegriffen werden kann bzw muss, gibt es bereits mehrere Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) im Zusammenhang mit Ermächtigungen und Sonderbedarfszulassungen, die der Kläger nicht angeführt hat und mit denen er sich auch nicht auseinander setzt.

7 Unzulässig sind auch die vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Der Kläger rügt zwar das Vorliegen von Verfahrensmängeln (so die Terminologie in der Beschwerdebegründung S 3 Mitte, S 4 unter 5. sowie S 5 unter 6.), arbeitet diese aber nicht klar heraus. Bei wohl wollender Auslegung können seinem Vorbringen die folgenden Beanstandungen entnommen werden,

- dass die verwaltungsinternen Regelungen, nach denen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Erbringung fachärztlicher Leistungen über den 31. Dezember 2002 hinaus entschieden werde, nicht bekannt gemacht würden bzw dass es keine solche Regelungen gebe (Beschwerdebegründung S 3),
- dass das LSG bei der Bedarfsprüfung einzig und allein den Landkreis Emmendingen berücksichtigt (aaO S 3 f) und nicht das nördlich angrenzende Gebiet einbezogen habe (aaO S 5),
- dass unberücksichtigt geblieben sei, dass ein Krankenhausarzt (im benachbarten Planungsbereich) eine Röntgengenehmigung erhalten habe, obgleich den niedergelassenen Vertragsärzten Vorrang zukomme, sodass Ermächtigungen nur im Fall von Versorgungslücken erteilt werden dürften (aaO S 5 f mit Hinweis auf BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 54 Nr 4 = NJW 2005, 273 = MedR 2004, 680).

Indessen wird mit keiner dieser Rügen ein Verfahrensmangel im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.

8 Mit der Beanstandung, verwaltungsinterne Regelungen zur Genehmigungserteilung würden nicht bekannt gemacht, rügt der Kläger schon nur Mängel des Verwaltungsverfahrens. Von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG werden indessen nur Verstöße gegen Regelungen des gerichtlichen Verfahrens erfasst (BSG SozR Nr 41 und Nr 95 zu § 162 SGG; BSG, Beschlüsse vom 8. September 2004 - B 6 KA 36/04 B - und vom 27. April 2005 - B 6 KA 101/04 B -; Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 16a; Lüdtko in Binder/Bolay ua, SGG, 2003, § 160 RdNr 15).

Soweit der Kläger das gänzliche Fehlen solcher Regelungen behauptet, handelt es sich ebenfalls nicht um die Rüge, das LSG habe Vorschriften über das gerichtliche Verfahren verletzt, sondern, es liege ein Normdefizit vor. Damit steht aber auch insoweit ein inhaltlicher Mangel auf

der Normebene und kein Verfahrensfehler des Berufungsgerichts in Frage (*BSG SozR Nr 95 zu § 162 SGG; ebenso zB BSG, Beschluss vom 8. September 2004 - B 6 KA 36/04 B -*). Inhaltliche Mängel können aber nur im Wege der Geltendmachung grundsätzlicher Bedeutung oder im Wege einer Divergenzrüge zur Revisionszulassung führen; der Kläger erhebt aber keine dieser Rügen bezogen auf diesen Mangel.

- 9 Auch bei der Rüge, das LSG hätte bei der Bedarfsprüfung allein den Landkreis E. berücksichtigt und das nördlich angrenzende Gebiet außer Betracht gelassen, steht kein Verfahrensfehler des Berufungsgerichts, sondern ein inhaltlicher Mangel seiner Rechtsfindung in Frage. Dies gilt auch für sein Vorbringen, das LSG habe unberücksichtigt gelassen, dass einem Krankenhausarzt (im benachbarten Planungsbereich) eine Röntgengenehmigung erteilt worden sei, obgleich den niedergelassenen Vertragsärzten ein Vorrang zukomme.
- An den gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Darlegungen fehlt es auch dann, wenn seine Ausführungen hinsichtlich des Krankenhausarztes im Sinne einer Rüge der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör zu verstehen sein sollten - dahingehend, dass das LSG sein darauf zielendes Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen und/oder bei seiner Entscheidung nicht erwogen habe -. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass ein Gericht das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und bei seiner Entscheidung erwägt, bedürfte die gegenteilige Annahme greifbarer Anhaltspunkte, die der Beschwerdeführer aufzuzeigen hat (*vgl dazu BSGE 88, 193, 204 = SozR 3-2500 § 79a Nr 1 S 13; BVerfGE 70, 288, 293; 79, 51, 61; 87, 1, 33; 96, 205, 216 f; BVerfG <Kammer>, NJW-RR 2002, 68, 69*). Dafür ist vorliegend nichts ersichtlich. Das LSG hat das Vorbringen des Klägers ausdrücklich erwähnt, und zwar nicht nur im Tatbestand (*s Urteil S 6 unten und S 7*), sondern auch in den Entscheidungsgründen. Hier hat das LSG die Auffassung vertreten, der Berücksichtigung des Krankenhausarztes stehe schon der Grundsatz entgegen, dass ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht nicht anerkannt werden könne, und im Übrigen sei im Grundsatz auf die Verhältnisse in dem Arztsitz-Planungsbereich abzustellen (*Urteil S 14*). Ein Verfahrensmangel kann nur gegeben sein, wenn das LSG auf der Grundlage dieser materiell-rechtlichen Auffassung dem nach Ansicht des Klägers unberücksichtigt gebliebenen Vorbringen hätte Gewicht beimessen müssen; nur dann könnte das Urteil des LSG auf der Nichtberücksichtigung beruhen und dem LSG ein Fehler bei seinem verfahrensmäßigen Vorgehen angelastet werden (*vgl BSG, Beschlüsse vom 7. Juli 2000 - B 6 KA 78/99 B -, vom 22. Januar 2004 - B 6 KA 111/03 B - und vom 28. April 2004 - B 6 KA 75/03 B -; s auch BVerfGE 105, 279, 311 f*). Ausgehend von der Auffassung des LSG, dass im Grundsatz die Verhältnisse in dem jeweiligen Planungsbereich maßgebend sind (*so LSG-Urteil S 14*), sind die Verhältnisse im benachbarten Planungsbereich indessen irrelevant. Mithin ist nicht ersichtlich, dass das vom Kläger angeführte Vorbringen zu einem anderen Urteilsspruch hätte führen können (*vgl die vorgenannte BSG- und BVerfG-Rspr sowie zB BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5 S 35 und BSG, Beschluss vom 31. Mai 2000 - B 7 AL 42/99 B -, jeweils mwN*). Daher ist nicht - wie gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlich - dargelegt, dass das



Urteil des LSG auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG "beruhen" kann.

Im Übrigen begründet der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs keine Verpflichtung des Gerichts, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten inhaltlich zu folgen (*BVerfGE 64, 1, 12; BVerfG <Kammer> NVwZ 2005, 204, 205; BSG, Beschluss vom 3. August 2005 - B 6 KA 22/05 B -*).

- 10 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm geführten erfolglosen Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung von Kosten der Beigeladenen zu 2. bis 7. ist nicht veranlasst, weil sie im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO).

Beschluss

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2005 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s beschlossen:

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47, § 40 Gerichtskostengesetz - entsprechend den von den Beteiligten nicht in Frage gestellten Berechnungen der Vorinstanzen - auf

11.600 €

festgesetzt.

